

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

<b>31. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Januar 1978</b>	<b>Nummer 4</b>
---------------------	--	-----------------

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20318 203308	27. 12. 1977	RdErl. d. Innenministers Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer der Gemeinden; Vierzehnter Änderungsstarifvertrag zum VersTV-G . . . . .	44
2123	19. 11. 1977	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe . . . . .	48
631	22. 12. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zuwendungen an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel; Kosten der Verwendungsprüfung . . . . .	48
7602	19. 12. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bestätigungsvermerk über Depotprüfungen . . . . .	48
7602	19. 12. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Depotprüfung und Depotabstimmung . . . . .	49
7604	15. 12. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanzen, Anlage zur Jahresbilanz . . . . .	49
7604	19. 12. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Anzeigen nach §§ 8, 9, 12 und 14 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1955) . . . . .	49
79010	22. 12. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Unterkunft und Verpflegung an der Waldarbeiterschule . . . . .	49
793	23. 12. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nutzung forstfiskalischer Fischereien . . . . .	49

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Innenminister	Seite
11. 1. 1978	Bek. – Zulassung der Auslegung von Eintragungslisten für ein Volksbegehren . . . . .	52
	<b>Landeswahlleiter</b>	
27. 12. 1977	Bek. – Bundestagswahl 1976; Vernichtung von Wahlunterlagen . . . . .	52

20318  
203308

## I.

**Zusätzliche Alters-  
und Hinterbliebenenversorgung  
für Arbeitnehmer der Gemeinden  
Vierzehnter Änderungsarbeitsvertrag  
zum VersTV-G**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 12. 1977 -  
III A 4 - 38.41.10 - 7189/77

Den nachstehenden Tarifvertrag, der wortgleich mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB) - abgeschlossen worden ist, gebe ich bekannt:

**Vierzehnter Änderungsarbeitsvertrag  
vom 3. März 1977  
zum Tarifvertrag über die Versorgung  
der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen  
und Betriebe (VersTV-G)**

Zwischen  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,  
und

wird folgendes vereinbart:

**14. Änderungsarbeitsvertrag  
vom 3. März 1977  
zum Tarifvertrag über die Versorgung  
der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen  
und Betriebe (VersTV-G)**

Zwischen  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,  
und

wird folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderungen und Ergänzungen  
des VersTV-G**

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) vom 6. März 1967, zuletzt geändert durch den Dreizehnten Änderungsarbeitsvertrag vom 9. Dezember 1976 (RdErl. d. Innenministers v. 15. 2. 1977 - MBl. NW. S. 245 -), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 3 Satz 2 werden die Worte „Versicherungszeiten und Beitragszahlungen anerkennen“ durch die Worte „Versicherungen überleiten“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 werden das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Versicherung“ und das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
    - aa) In Buchstabe m wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
    - bb) Es wird folgender Buchstabe n angefügt:
      - n) mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu einem ausländischen System der sozialen Sicherung nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt und sich dort auch nicht freiwillig versichert hat.
  3. § 7 wird wie folgt geändert und ergänzt:
    - a) In der Überschrift werden die Worte „Beitrag zur“ durch die Worte „Aufwendungen für die“ ersetzt.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
  - (1) Der Arbeitgeber hat eine monatliche Umlage in Höhe des von der Zusatzversorgungseinrichtung festgelegten Satzes des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 5) des Arbeitnehmers zu zahlen. Die Umlage beträgt mindestens 2,5 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.
- c) Absatz 2 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
  - (3) Ist der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, ist eine zusätzliche Umlage (Erhöhungsbetrag) in Höhe des Betrages zu entrichten, der - ohne Berücksichtigung der Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers - als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn der Arbeitnehmer dort pflichtversichert wäre.

Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um das Doppelte des Zuschusses des Arbeitgebers zum Beitrag zu einer

  - a) freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
  - b) Lebensversicherung und
  - c) Versicherung bei einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG,

höchstens jedoch um den zu diesen bezuschußten Versicherungen insgesamt gezahlten Beitrag.

Ein Erhöhungsbetrag von weniger als 20 DM monatlich ist nicht zu zahlen.

Der Erhöhungsbetrag ist vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen (Arbeitgeberanteil, Arbeitnehmeranteil). Der Arbeitgeberanteil ist nicht zu zahlen, wenn der Arbeitgeber einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO zu entrichten hat.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:
  - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist der entsprechend den Bestimmungen über die Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung zeitlich zugeordnete steuerpflichtige Arbeitslohn.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
    - Buchstabe g erhält folgende Fassung:
 

„g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,“
    - Buchstabe h erhält folgende Fassung:
 

„h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,“
    - In Buchstabe q wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
    - Folgender Buchstabe r wird angefügt:
 

„r) einmalige Unfallentschädigungen.“
  - cc) In Satz 3 werden die Worte „Arbeitsentgelt, soweit es“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, soweit es nach Anwendung des Satzes 2“ ersetzt.
  - dd) In Satz 4 werden die Worte „Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.
  - ee) In Satz 5 werden die Worte „beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.
  - ff) In Satz 6 werden die Worte „beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.
  - gg) In Satz 7 wird jeweils das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Umlagen“ ersetzt.

hh) In Satz 8 werden jeweils das Wort „Beitragsbemessung“ durch die Worte „Bemessung der Umlage“, die Worte „als Arbeitsentgelt“ durch die Worte „als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ und die Worte „monatliche Arbeitsentgelt“ durch die Worte „monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „den Beitrag“ durch die Worte „die Umlage“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Beitrag“ durch die Worte „für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtige Entgelt“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Worte „des Beitrags“ durch die Worte „der Umlage“ ersetzt.

dd) Satz 5 wird gestrichen.

ee) In Satz 5 (neu) wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Umlagen“ ersetzt.

ff) Satz 6 (neu) wird gestrichen.

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In Satz 1 werden die Worte „die entrichteten Beiträge, die der Beitragsbemessung zugrunde gelegten Arbeitsentgelte und die Beitragszeiten“ durch die Worte „das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, die gezahlten Erhöhungsbeträge und die Umlagemonate (Satz 2 bis 4)“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:

Umlagemonat ist ein Kalendermonat, für den Umlage für laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge (auch soweit diese als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten), Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung entrichtet ist. Ein Kalendermonat, für den nur teilweise Umlage entrichtet ist, wird als voller Umlagemonat gerechnet. Ein Kalendermonat, für den mehrere Umlagen entrichtet sind, wird als ein Umlagemonat gerechnet.

Wäre nach Absatz 5 Satz 1 eine einmalige Zahlung einem Zeitraum zuzuordnen, für den keine Umlage aus Bezügen im Sinne des Satzes 2 entrichtet ist, ist die Umlage für diese einmalige Zahlung dem letzten vorhergehenden Umlagemonat zuzuordnen.

Für die Anwendung der Sätze 2 bis 5 treten für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 an die Stelle der Umlagen die Pflichtbeiträge.

h) In der Protokollerklärung zu Absatz 5 Satz 2 Buchst. e werden das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Versicherungen“ und Worte „Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Beiträge und Umlagen“ durch die Worte „Umlagen für die Zeit vom 1. Januar 1967 an, Erhöhungsbeträge (§ 7 Abs. 3 Satz 1) für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 sowie Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge für die Zeit vor dem 1. Januar 1978“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Inkrafttreten dieses Tarifvertrages“ durch die Worte „1. Januar 1967“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „Beiträge und Umlagen“ durch die Worte „Beträge nach Satz 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 nachentrichteten Beträge gelten als aufgrund einer Pflichtversicherung geleistet.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Nachentrichtung der Beiträge und Umlagen“ durch die Worte „Nachentrichtung der Beträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1“ und die Worte „Beiträge und Umlagen, die der Bemessung der Beiträge und Umlagen zugrunde zu legenden Arbeitsentgelte“ durch die Worte „Beträge, die ihrer Bemessung zugrunde zu legenden Arbeitsentgelte“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „von Beiträgen“ durch die Worte „der Versicherung“ ersetzt.

b) In Satz 1 werden die Worte „Beiträge übergeleitet werden“ durch die Worte „Versicherung übergeleitet wird“ und jeweils die Worte „der Beiträge“ durch die Worte „der Versicherung“ ersetzt.

6. § 10 erhält folgende Fassung:

#### § 10

#### Versteuerung der Umlage

Die auf die Umlage entfallende Lohnsteuer trägt der Arbeitgeber bis zu einer Umlage von jährlich 2400 DM, solange die rechtliche Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer besteht. Vor Anwendung des Satzes 1 ist die Umlage um den jeweiligen Zukunftssicherungsfreibetrag zu vermindern. Dieser Freibetrag wird vom Arbeitgeber in Anspruch genommen.

#### Protokollerklärung:

Für den Fall, daß der derzeitige Pauschalsteuersatz von 10 v. H. erhöht wird oder die pauschalversteuerte Umlage als Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung beitragspflichtig wird, werden die Tarifvertragsparteien mit dem Ziel verhandeln, ein dem Zweck der Pauschalversteuerung entsprechendes Ergebnis herbeizuführen.

Wird der Betrag von 2400 DM in § 40 b EStG geändert, werden die Tarifvertragsparteien Satz 1 entsprechend anpassen.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

§ 2 Abs. 3 der Verordnung über das Entrichten von Beiträgen zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten ist anzuwenden.

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

8. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wartezeit beträgt 60 Umlagemonate (§ 7 Abs. 7).“

9. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a und b werden jeweils die Worte „für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet“ durch die Worte „mindestens 180 Umlagemonate (§ 7 Abs. 7) zurückgelegt“ ersetzt.

b) In Buchstabe c werden die Worte „für mindestens 420 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet“ durch die Worte „mindestens 420 Umlagemonate (§ 7 Abs. 7) zurückgelegt“ ersetzt.

10. § 22 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 nicht

a) 0,03125 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 39) Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich

b) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 39) entrichteten Erhöhungsbeträge (§ 7 Abs. 3), zuzüglich

c) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge, ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.

- b) In Absatz 4 werden die Worte „(§ 47)“ durch die Worte „(§ 48)“ ersetzt.
11. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Gesamtversorgungsfähige Zeit sind die bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 39) zurückgelegten Umlagemonate (§ 7 Abs. 7).
12. § 25 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist der nach Satz 2 und 3 berechnete monatliche Durchschnitt der Zusatzversorgungspflichtigen - für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 der beitragspflichtigen - Entgelte, für die für den Versorgungsrentenberechtigten in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Umlagen - für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge - entrichtet worden sind.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitsentgelt“ durch das Wort „Entgelt“ ersetzt.
- cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Summe der jährlichen Entgelte ist durch die Zahl der Umlagemonate (§ 7 Abs. 7) im Berechnungszeitraum zu teilen.“
- b) Es wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
- (1) a) Wird nachgewiesen, daß der Versorgungsrentenberechtigte in den Umlagemonaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 infolge des Ablaufs der Bezugsfrist für die Krankenbezüge für insgesamt mindestens 20 Kalendertage kein Zusatzversorgungspflichtiges - für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 kein beitragspflichtiges - Entgelt (§ 7 Abs. 5) bezogen hat, sind diese Kalendertage auf Antrag in Monate umzurechnen. Dabei gelten 30 Tage als ein Monat, verbleibende Tage sind in Bruchteile eines Monats - auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinlich gerundet - umzurechnen. Um die sich ergebenden Monate und Teilmonate ist die Zahl der Umlagemonate des Absatzes 1 Satz 3 zu vermindern.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Pflichtbeiträge“ durch die Worte „Umlagen - für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge -“ und das Wort „Arbeitsentgelt“ durch die Worte „Zusatzversorgungspflichtige Entgelt“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Worte „Sind für den Versorgungsrentenberechtigten“ durch die Worte „Hat der Versorgungsrentenberechtigte“ und die Worte „für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet worden“ durch die Worte „mindestens 180 Umlagemonate (§ 7 Abs. 7) zurückgelegt“ ersetzt.
13. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
(4) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 oder 3 nicht 60 v. H. des Betrages, der sich bei Anwendung des § 22 Abs. 3 ergeben würde, ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „(§ 47)“ durch die Worte „(§ 48)“ ersetzt.
14. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
(5) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1
- a) bei einer Halbweise nicht 12 v. H.,  
b) bei einer Vollweise nicht 20 v. H.  
des Betrages, der sich bei Anwendung des § 22 Abs. 3 ergeben würde, ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.
- b) In Absatz 6 werden die Worte „(§ 47)“ durch die Worte „(§ 48)“ ersetzt.
15. In § 33 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht“ durch die Worte „von der Versicherungen übergeleitet werden“ und das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Versicherung“ ersetzt.
16. § 41 Abs. 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Satz 3 Buchst. e wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
- b) In Satz 4 werden nach dem Wort „BAT“ die Worte „sowie einmalige Unfallentschädigungen“ eingefügt.
17. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. c werden die Worte „Beiträge übergeleitet worden sind“ durch die Worte „Versicherung übergeleitet worden ist“ ersetzt.
- b) Absatz 3 a wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „(§ 48 Abs. 1)“ durch die Worte „(§ 47 Abs. 1)“ und die Worte „nach § 47 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 bzw. § 48 Abs. 2 i. V. m. § 47 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 3“ durch die Worte „§ 47 Abs. 4 Satz 3 Nrn. 1 und 2 bzw. § 48 Abs. 3 i. V. m. § 47 Abs. 4 Satz 3 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden jeweils die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.
18. In § 44 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „oder eine Beitragsrückzahlung (§ 49)“ durch die Worte „(§ 49 Abs. 1 und 2) oder eine Rückzahlung (§ 49 Abs. 7)“ und die Worte „daß Beiträge zurückgezahlt werden,“ durch die Worte „über die Rückzahlung nach § 49 Abs. 7“ ersetzt.
19. § 47 erhält folgende Fassung:

## § 47

**Beitragsfreie Versicherungen und Renten aus diesen Versicherungen**

- (1) Endet - außer im Falle des Todes des Versicherten -
- a) die Pflichtversicherung, ohne daß ein Anspruch auf Versorgungsrente besteht, oder
- b) die freiwillige Weiterversicherung (§ 48), ohne daß ein Anspruch auf Rente aus dieser Versicherung (Versicherungsrente) besteht,
- entsteht eine beitragsfreie Versicherung.
- (2) Erlischt - außer im Falle des Todes des Berechtigten - der Anspruch
- a) eines Versorgungsrentenberechtigten auf Versorgungsrente oder
- b) eines früheren Versicherten auf Versicherungsrente (Versicherungsrentenberechtigten) aus der beitragsfreien Versicherung (Absatz 4) oder aus der freiwilligen Weiterversicherung (§ 48 Abs. 3),
- ohne daß eine Pflichtversicherung bei einer Zusatzversicherungseinrichtung begründet worden ist, entsteht eine beitragsfreie Versicherung.
- (3) Die beitragsfreie Versicherung endet, wenn
- a) eine Pflichtversicherung bei einer Zusatzversicherungseinrichtung entsteht,
- b) ein Anspruch auf Versicherungsrente entsteht,
- c) der beitragsfrei Versicherte stirbt,
- d) der beitragsfrei Versicherte, der die Wartezeit nicht erfüllt hat, das 67. Lebensjahr vollendet,
- e) der beitragsfrei Versicherte einen Antrag auf Beitragserstattung nach § 49 Abs. 1 stellt, der zur Erstattung der Beiträge führt.
- (4) Wenn die Wartezeit erfüllt ist, betragen die monatlichen Versicherungsrenten aus der beitragsfreien Versicherung für Versicherte
- a) 0,03125 v. H. der Summe der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte (§ 7 Abs. 5), von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 39) Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich

- b) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 39) entrichteten Erhöhungsbeträge (§ 7 Abs. 3) zuzüglich
- c) 1,25 v. H. der Summe der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung zuzüglich
- d) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge.

Zusatzversorgungspflichtige Entgelte, Pflichtbeiträge und Erhöhungsbeträge aus einem Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 3 bleiben dabei unberücksichtigt. War ein früherer Pflichtversicherter nach dem 21. Dezember 1974 und nach Vollendung des 35. Lebensjahres aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, aufgrund dessen er

- a) seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen durch denselben Arbeitgeber oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist, oder
- b) - wenn das Arbeitsverhältnis mindestens zwölf Jahre ohne Unterbrechung bestanden hatte - seit mindestens drei Jahren ununterbrochen durch denselben Arbeitgeber oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist,

ist die monatliche Versicherungsrente wie folgt zu berechnen:

1. Für je zwölf Umlagemonate (§ 7 Abs. 7), die in dem nach Buchstabe a oder b maßgebenden Arbeitsverhältnis zurückgelegt worden sind, werden als monatliche Versicherungsrente 0,4 v. H. des Entgelts (Nummer 2) gewährt. Ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Umlagemonaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.
2. Entgelt im Sinne der Nummer 1 ist das Entgelt, das nach § 25 Abs. 1, 2 und 4 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und die Versorgungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte.

Erreicht der nach den Nummern 1 und 2 errechnete Betrag nicht den Betrag, der sich für die Zeit des maßgebenden Arbeitsverhältnisses bei Anwendung des Satzes 1 Buchst. a, b und d ergeben würde, ist dieser Betrag als Versicherungsrente zu zahlen.

(5) Für Hinterbliebene gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, daß die monatliche Versicherungsrente für Witwen 60 v. H., für Halbweisen 12 v. H. und für Vollweisen 20 v. H. der Versicherungsrente beträgt, die dem Verstorbenen zugestanden hätte, wenn ihm im Zeitpunkt des Todes ein Anspruch auf Versicherungsrente entstanden wäre.

(6) Die Versicherungsrenten für Witwen und Waisen dürfen zusammen die Versicherungsrente des Verstorbenen nicht übersteigen, die der Berechnung der Versicherungsrente für Witwen und Waisen zugrunde liegt. Ergibt sich bei Zusammenrechnung der Versicherungsrenten nach Satz 1 ein höherer Betrag, werden die Versicherungsrenten der einzelnen Hinterbliebenen im gleichen Verhältnis gekürzt.

20. § 48 erhält folgende Fassung:

#### § 48

#### Freiwillige Weiterversicherungen und Renten aus diesen Versicherungen

- (1) Für die am 1. Januar 1977 bestehenden freiwilligen Weiterversicherungen ist als Beitrag monatlich der Betrag zu zahlen, der für den Monat Dezember 1976 als Beitrag zu entrichten gewesen ist.
- (2) Die freiwillige Weiterversicherung endet, wenn
- a) sie der Versicherte kündigt,
  - b) der Versicherte die Beiträge trotz Fristsetzung durch die Zusatzversorgungseinrichtung nicht einzahl,
  - c) eine Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung entsteht,
  - d) der Versicherungsfall eintritt oder der Versicherte stirbt.

(3) Für die Berechnung der monatlichen Versicherungsrenten aus der freiwilligen Weiterversicherung gilt § 47 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

21. § 49 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In der Überschrift wird das Wort „Beitragsrückzahlung“ durch das Wort „Rückzahlung“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Dem Pflichtversicherten, dessen Pflichtversicherung wegen Eintritts des Versicherungsfalles geendet hat und der keinen Anspruch auf Versorgungsrente hat, und dem beitragsfrei Versicherten (§ 47 Abs. 1), bei dem der Versicherungsfall eingetreten ist und der keinen Anspruch auf Versicherungsrente hat, werden auf Antrag die Beiträge erstattet.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „(§ 48 Abs. 1)“ durch die Worte „(§ 47 Abs. 1 und 2)“ und die Worte „(§ 48 Abs. 2)“ durch die Worte „(§ 47 Abs. 4)“ ersetzt und die Worte „(§ 47 Abs. 1)“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „- außer in den Fällen des Absatzes 2 -“ gestrichen.

bb) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

Hat die Zusatzversorgungseinrichtung Rentenleistungen gewährt, werden nur die nach Beginn der Rentenleistungen entrichteten Beiträge erstattet.

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Umlagen und Beiträge, die ohne Rechtsgrund gezahlt sind, begründen keinen Anspruch auf Leistungen. Sie werden dem Einzahler zurückgezahlt, soweit sie nicht schon nach Absatz 1 oder 2 erstattet worden sind. Hat die Zusatzversorgungseinrichtung Leistungen gewährt, werden diese in Abzug gebracht, soweit sie auf den ohne Rechtsgrund geleisteten Zahlungen beruhen.

f) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

(10) Beiträge im Sinne dieser Vorschrift sind

a) die für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge,

b) Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung,

c) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichteten Erhöhungsbeträge (§ 7 Abs. 3).

22. § 54 a Abs. 3 wird gestrichen.

23. In § 57 Abs. 3 werden die Worte „§ 47“ durch die Worte „§ 18“ ersetzt.

24. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „, soweit sie nicht bereits nach Absatz 1 gesamtversorgungsfähig ist,“ durch die Worte „neben den Umlagemonaten (§ 7 Abs. 7)“ ersetzt.

25. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „, einer Rente aus der freiwilligen Weiterversicherung (§ 47 Abs. 2) oder einer Rente aus der beitragsfreien Versicherung (§ 48 Abs. 2)“ durch die Worte „oder einer Versicherungsrente nach § 47 Abs. 4 oder § 48 Abs. 3“ und die Worte „, als Rente aus der freiwilligen Weiterversicherung (§ 47 Abs. 2) oder als Rente aus der beitragsfreien Versicherung (§ 48 Abs. 2)“ durch die Worte „oder als Versicherungsrente nach § 47 Abs. 4 oder § 48 Abs. 3“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Worte „5,6 v. H. der Summe der nach dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages entrichteten Beiträge“ durch die Worte
- 0,14 v. H. der Summe der zusatzversorgspflichtigen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Rentenbeginn (§ 39) Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich
  - 5,6 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Rentenbeginn (§ 39) entrichteten Erhöhungsbeträge (§ 7 Abs. 3) zuzüglich
  - 5,6 v. H. der Summe der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung zuzüglich
  - 5,6 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1966 und vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge
- ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Worte „Rente aus freiwilliger Weiterversicherung (§ 47)“ durch die Worte „Versicherungsrente (§ 48 Abs. 3)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „die Renten aus der freiwilligen Weiterversicherung (§ 47 Abs. 2) oder die Renten aus beitragsfreier Versicherung (§ 48 Abs. 2)“ durch die Worte „oder die Versicherungsrenten nach § 47 Abs. 4 und § 48 Abs. 3“, die Worte „, der Rente aus der freiwilligen Weiterversicherung oder der Rente aus der beitragsfreien Versicherung“ durch die Worte „oder der Versicherungsrente“ und die Worte „§§ 32 und 33“ durch die Worte „§§ 32, 33 und § 47 Abs. 6“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Rente aus freiwilliger Weiterversicherung (§ 47 Abs. 2)“ durch die Worte „Versicherungsrente (§ 47 Abs. 4)“, die Worte „auf Rente aus freiwilliger Weiterversicherung (§ 47 Abs. 2) oder auf Rente aus beitragsfreier Versicherung (§ 48 Abs. 2)“ durch die Worte „oder auf Versicherungsrente nach § 47 Abs. 4 oder § 48 Abs. 3“ und die Worte „, als Rente aus freiwilliger Weiterversicherung (§ 47 Abs. 2) oder als Rente aus beitragsfreier Versicherung (§ 48 Abs. 2)“ durch die Worte „oder als Versicherungsrente nach § 47 Abs. 4 oder § 48 Abs. 3“ ersetzt.
26. § 64 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Worte „Rente aus freiwilliger Weiterversicherung (§ 47)“ durch die Worte „Versicherungsrente (§ 47 Abs. 4 oder 5)“ ersetzt.
  - Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Für die Anwendung des § 23 Abs. 4 treten an die Stelle der Buchstaben a bis c dieser Vorschrift mindestens 240 Umlagemonate (§ 7 Abs. 7).
  - In Absatz 5 Buchst. a werden die Worte „§ 20 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Worte „§ 7 Abs. 7 Satz 3 und 4“ ersetzt.

## § 2

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Köln, den 3. März 1977

Für die  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:

Der Vorstand

- MBI. NW. 1978 S. 44.

2123

**Änderung  
der Beitragsordnung der Zahnärztekammer  
Westfalen-Lippe**

Vom 19. November 1977

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 19. November 1977

eine Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die auf Grund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. 12. 1977 - V B 1 - 0810.74 - genehmigt worden ist.

**Artikel I**

Die Anlage zu § 2 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 13. November 1976 (MBI. NW. 1977 S. 17/SMBl. NW. 2123) wird durch folgende Fassung ersetzt:

**Beitragstabelle**  
(gültig ab 1. 1. 1978)

Der Beitragssatz beträgt je Kalenderjahr für

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. niedergelassene Zahnärzte  | = DM 888,-     |
| sofern sie über 70 Jahre alt sind   | = DM 240,-     |
| oder  |                |
| sofern sie Schwerbehinderte sind mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50% und mehr und 65 Jahre alt oder älter sind   | = DM 240,-     |
| sofern sie Schwerbehinderte sind mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50% und mehr und unter 65 Jahre alt sind  | = DM 444,-     |
| 2. Assistenz Zahnärzte und Vertreter  | = DM 300,-     |
| 3. beamtete und im öffentlichen Dienst angestellte Zahnärzte sowie für Zahnärzte, die bei der Bundeswehr ihre Wehrpflicht ableisten   |                |
| a) bei einer Besoldung nach Bes.Gr. A 14 und höher der Besoldungsordnung A sowie Bes.Gr. H 2 und höher der Besoldungsordnung H oder einer Vergütung nach Verg.Gr. IIa BAT und höher | = DM 148,-     |
| b) im übrigen   | = DM 94,-      |
| 4. Zahnärzte, die ihren Beruf nicht ausüben   | = beitragsfrei |

**Artikel II**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

- MBI. NW. 1978 S. 48.

631

**Zuwendungen  
an außerhalb der Landesverwaltung  
stehende Stellen und für den Nachweis  
der Verwendung der Mittel  
Kosten der Verwendungsprüfung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 12. 1977 - I B 1 - 1.01

Mein RdErl. v. 16. 11. 1973 (SMBl. NW. 631) wird aufgehoben. Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

- MBI. NW. 1978 S. 48.

7602

**Bestätigungsvermerk  
über Depotprüfungen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. 12. 1977 - II/A 1 - 182 - 56 - 75/77

Der RdErl. d. Finanzministers v. 28. 5. 1952 (SMBl. NW. 7602) wird hiermit aufgehoben.

- MBI. NW. 1978 S. 48.

7602

**Depotprüfung und Depotabstimmung**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. 12. 1977 - II/A 1-182-56 - 76/77

Der RdErl. v. 9. 9. 1959 (SMBl. NW. 7602) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1978 S. 49.

7604

**Richtlinien  
für die Aufstellung der Jahresbilanzen  
Anlage zur Jahresbilanz**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 12. 1977 - II/A 1-182-56- 78/77

Der RdErl. v. 10. 9. 1959 (SMBl. NW. 7604) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1978 S. 49.

7604

**Anzeigen nach §§ 8, 9, 12 und 14  
des Gesetzes über das Kreditwesen  
vom 25. September 1939  
(RGBl. I S. 1955)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. 12. 1977 - II/A 1 - 182 - 56 - 77/77

Die Bek. v. 27. 9. 1952 (SMBl. NW. 7604) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1978 S. 49.

79010

**Unterkunft und Verpflegung  
an der Waldarbeitsschule**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 12. 1977 - IV A 4 57-20-00.00

- 1 Um eine gleichmäßige Aus- und Fortbildung der Waldarbeiter und der in der forstlichen Ausbildung befindlichen Personen aller Waldbesitzarten in Einrichtungen des Landes zu ermöglichen, trägt das Land die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Waldarbeitsschule, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird. Das gilt auch für Dienstkräfte der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen und der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe bei Teilnahme an Prüfungen als Mitglieder der Prüfungskommission, bei der Teilnahme an Lehrgängen sowie beim Aufenthalt an der Waldarbeitsschule aus sonstigen dienstlichen Anlässen.
- 2 Die unter Nummer 1 nicht genannten Lehrgangsteilnehmer, das Schulpersonal und Personen, die aus anderen Anlässen in der Schule Unterkunft und Verpflegung erhalten, haben die unter Nummer 3.1 angegebenen Entgelte an die Waldarbeitsschule zu zahlen.
- 3 Entgelte
  - 3.1 Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung betragen:
 

für eine Übernachtung im Mehrbettzimmer	4,- DM
für eine Übernachtung im Einbettzimmer	6,- DM
für ein Frühstück	3,- DM
für ein Mittagessen	5,- DM
für einen Nachmittagskaffee	1,- DM
für ein Abendessen	3,- DM
  - 3.2 Die Waldarbeitsschule hat von den Ausbildungsbetrieben die Entgelte für die zur Waldarbeitsschule entsandten Auszubildenden in Höhe der jeweils gülti-

gen Sätze des Ausbildungsvergütungstarifvertrages (TVAV-F) - gemeinüblich auf volle DM gerundet - anzufordern und zu vereinnahmen.

- 3.3 Den Auszubildenden aus den staatlichen Forstbetrieben ist gemäß TVAV-F die zu zahlende Ausbildungsvergütung um die Sätze für Kost und Wohnung (s. § 3 TVAV-F) zu kürzen. Ein Finanzausgleich zwischen den Kapiteln 1026 und 1029 erfolgt nicht.
- 4 Dieser Runderlaß tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Gleichzeitig wird mein RdErl. v. 24. 10. 1973 (MBl. NW. 1973 S. 1780/SMBl. NW. 79010) aufgehoben.

- MBl. NW. 1978 S. 49.

793

**Nutzung  
forstfiskalischer Fischereien**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 12. 1977 - IV 2 34-20-00.00

- 1 Die forstfiskalischen Fischereien sind durch Abschluß von Fischereipachtverträgen oder ausnahmsweise Fischereierlaubnisverträgen (Ausgabe von Fischereierlaubnisscheinen) zu nutzen.  
Hiervon können mit Zustimmung der höheren Forstbehörde ausgenommen werden Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 4 und § 2 Landesfischereigesetz, soweit eine anderweitige, im öffentlichen Interesse liegende Nutzung die fischereiliche Nutzung wesentlich beeinträchtigt. Die wesentliche Beeinträchtigung der fischereilichen Nutzung ist durch eine gutachtliche Stellungnahme festzustellen.
- 2 **Fischereipachtverträge**
  - 2.1 Fischereipachtverträge sind von der unteren Forstbehörde - Forstamt - nach dem Muster der Anlage abzuschließen. Anlage
  - 2.2 Die Verpachtung der Fischereirechte soll in der Regel aufgrund eingeholter schriftlicher Angebote erfolgen. Das Forstamt kann hierbei den Kreis derjenigen, deren Angebote zugelassen werden - Bieter -, auf Vereine beschränken.  
Falls die vom Forstamt jeweils vorzunehmende Abwägung der Interessen an der bestmöglichen Nutzung des Fischereirechts und der Durchsetzung der im Landesfischereigesetz verankerten Ziele ergibt, daß eine andere Art der Verpachtung - insbesondere die freihändige Verpachtung - für zweckmäßig oder erforderlich gehalten wird, ist schriftlich die Genehmigung der höheren Forstbehörde einzuholen.
  - 2.21 Die beabsichtigte Verpachtung aufgrund schriftlicher Angebote ist in geeigneter Weise mit ausreichendem zeitlichen Abstand bekanntzugeben. Die Bekanntgabe muß mindestens enthalten:
    - Bezeichnung und Größe des Gewässers,
    - Stelle, bei der weitere Informationen über das Fischereirecht und die Vertrags- und sonstigen Verpachtungsbedingungen erhältlich sind,
    - Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes,
    - Stelle, an der das Angebot abzugeben ist.
  - 2.22 Die Angebote bedürfen der Schriftform.  
Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
    - Ort und Tag,
    - Name und Wohnort (Sitz) des Bieters (bei Vereinen auch Mitgliederzahl),
    - Bezeichnung des Fischereirechts,
    - Gebotener Pachtzins in Ziffern und Worten, ausschließlich Mehrwertsteuer (gesetzliche Umsatzsteuer),
    - Erklärung des Bieters, daß er die Vergabe- und Verpachtungsbedingungen anerkennt,
    - Erklärung des Bieters, ob und welche anderen Fischereirechte von ihm und, falls ja, in welcher Form genutzt werden,
    - rechtsverbindliche Unterschrift des Bieters,

- Erklärung des Bieters, sich an das Angebot bis zur Mitteilung über die Annahme oder Ablehnung – längstens jedoch 6 Wochen – gebunden zu halten.
- 2.23 Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag beim Forstamt einzureichen mit der Aufschrift:  
„Angebot für die Pachtung des Fischereirechts. . . .“  
Die Angebote sind bis zum festgesetzten Öffnungszeitpunkt verschlossen zu halten.
- 2.3 Vor der Annahme eines der eingegangenen Angebote sind – um die Ziele des Landesfischereigesetzes möglichst weitgehend zu erreichen – insbesondere zu prüfen, ob:
- die Voraussetzungen nach Ziffer 2.22 eingehalten worden sind,
  - mit einer ordnungsgemäßen Hege des Fischbestandes gerechnet werden kann,
  - zu erwarten ist, daß das/die Gewässer und die Ufergrundstücke ordnungsgemäß überwacht und gepflegt werden,
  - bereits andere Fischereirechte genutzt werden,
  - die Mitgliederzahl des Bieters in etwa der Nutzungsmöglichkeit des Gewässers entspricht und eine ordnungsgemäße Leitung sichergestellt ist,
  - die Angebote nicht in einem groben Mißverhältnis zum vollen Gegenwert stehen,
  - die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bieters gesund sind.
- Das Ergebnis dieser Prüfung ist für das angenommene Angebot aktenkundig zu machen.
- 2.4 Stehen unter Berücksichtigung der unter Nummer 2.3 genannten Voraussetzungen mehrere Angebote zur Auswahl, ist in der Regel bei der Annahme das höchste Angebot zu berücksichtigen. Wird hiervon abgewichen, so sind die Gründe aktenkundig zu machen.
- Erscheinen die Angebote nicht ausreichend, ist die Annahme zu verweigern und der höheren Forstbehörde zu berichten, die über das weitere Vorgehen entscheidet. Diese Regelung gilt grundsätzlich für die Fälle, in denen die Angebote nicht einmal den vom Sachverständigen ermittelten Ertragswert des Gewässers erreichen.
- 2.5 Dem bisherigen Pächter kann, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 2.3 bei ihm vorliegen, das Recht eingeräumt werden, in das Angebot einzutreten, welches sonst berücksichtigt würde.
- 2.6 Vor jeder Verpachtung eines Fischereirechts ist durch die Landesanstalt für Fischerei ein Gutachten zu erstellen, insbesondere über:

- a) die Höhe des Ertragswertes,
- b) Art und Menge der einzusetzenden Fische,
- c) Zahl der Fischereierlaubnisscheine – aufgeteilt nach Jahres-, 4-Wochen- und Tages-Erlaubnisscheinen –, die der Pächter auszugeben hat unter Berücksichtigung einer evtl. Ausübung der Fischerei mit der Handangel vom Boot aus, gegebenenfalls einschließlich einer evtl. beruflich betriebenen Fischerei,
- d) eine evtl. Neuabgrenzung der Pachtbezirke.

### 3 Fischereierlaubnisverträge

- 3.1 Bei nichtverpachteten Fischereien können vom Forstamt nach Einholung einer fischereilichen Stellungnahme im Sinne der Ziffer 2.6 Fischereierlaubnisscheine nach dem in der Landesfischereiordnung vom 7. Februar 1977 – SGV. NW. 793 – vorgeschriebenen Muster ausgegeben werden:
- a) an Sportangler zum Fischfang mit einer oder zwei Handangeln mit insgesamt höchstens drei einzelnen Angelhaken. Die Fischereierlaubnisverträge können als Jahres-, 4-Wochen- (bis zu 4 Wochen) oder Tages-Erlaubnisscheine ausgegeben werden. Die Verwendung der Legangel (Aal- oder Grundschnur), der Schleppangel oder der Stellangel darf dem Inhaber des Fischereierlaubnisscheines nicht gestattet werden.

- b) an Berufsfischer zum Fischen mit allen gesetzlich zugelassenen Fischereieräten.
- 3.2 Die Entgelte für diese Fischereierlaubnisscheine werden von mir von Fall zu Fall festgesetzt.
- 4 Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

## Anlage

### Muster

#### Fischereipachtvertrag

##### Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter – Höhere Forstbehörde – in

dieser wiederum vertreten durch das Staatliche Forstamt / den Leiter des Forstamtes der Landwirtschaftskammer ..... als Landesbeauftragter

nachfolgend „Verpächter“ genannt

und

..... in .....

nachfolgend „Pächter“ genannt

wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die untere Fischereibehörde in ..... folgender Fischereivertrag geschlossen:

### § 1

#### Gegenstand der Pacht

(1) Gegenstand der Verpachtung ist die Ausübung und Hege der Fischerei nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes und den dazu ergangenen Bestimmungen.

(2) Jede andere Nutzung, namentlich die Entnahme von Eis, Kies, Sand, Steinen, Wasserpflanzen, Gras und Holz in und am Pachtgewässer, ist dem Pächter nicht gestattet.

(3) Verpachtet wird die Fischerei .....

(4) Zulässig ist der Fischfang mit bis zu zwei Handangeln mit insgesamt höchstens drei einzelnen Angelhaken.

Zum Fischen mit Netzen, Reusen und anderen Fanggeräten einschließlich der Elektrofischerei ist außer den gegebenenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen – auch für Berufsfischer – die schriftliche Zustimmung des Verpächters erforderlich.

(5) Unterverpachtungen oder die Annahme von Mitpächtern bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verpächters.

### § 2

#### Pachtdauer\*

Der Vertrag wird für die Dauer von ..... Jahren geschlossen. Die Pachtzeit beginnt am ..... und endet am .....

Pachtjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3

#### Pachtzins

(1) Der Pachtzins beträgt jährlich ..... DM (in Worten: ..... Deutsche Mark), zuzüglich der Mehrwertsteuer (gesetzliche Umsatzsteuer).

(2) Der Pachtzins ist jährlich an ..... spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Beginn des jeweiligen Pachtjahres mit dem Vermerk ..... in einer Summe zu zahlen.

(3) Verzugszinsen werden, beginnend mit dem Tag, der auf den Tag der Fälligkeit der Forderung folgt, ohne vor-

\* Vergleiche hierzu § 14 Abs. 1 und 2 LFischG.



herige Mahnung berechnet. Die Höhe richtet sich nach dem RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 631) - vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung -, Ziffer 4.1 zu § 34 Landeshaushaltsordnung.

(4) Treten mehrere Vereine als Pächter auf, haften sie gesamtschuldnerisch auch für den Pachtzins, zuzüglich der entsprechenden Mehrwertsteuer (gesetzliche Umsatzsteuer).

§ 4

Fischhege

(Einsetzen von Besatzfischen)

Der Pächter ist verpflichtet, in das Pachtgewässer jährlich Besatzfische von guter Qualität nach Maßgabe des vorliegenden fischereilichen Gutachtens (Ziff. 2.6 Buchst. b) des Runderlasses über die Nutzung forstfiskalischer Fischereien) in Gegenwart eines Beauftragten des Verpächters einzusetzen, und zwar .....

Der Einsetztermin ist dem Verpächter mindestens 8 Tage vorher anzuzeigen.

Will der Pächter zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Fischbesatzmaßnahmen weitere Besatzmaßnahmen durchführen, so bedarf es hierfür der Zustimmung des Verpächters.

T. Ablichtungen der Rechnungen über den Fischbesatz sind bis zum 31. 12. jeden Jahres dem Verpächter vorzulegen.

§ 5

Erlaubnisscheine zum Fischfang

(1) Der Pächter ist

verpflichtet,

- ..... Jahreserlaubnisscheine zu einem Höchstpreis je Stück von ..... DM
- ..... 4-Wochen-Erlaubnisscheine zu einem Höchstpreis je Stück von ..... DM
- ..... Tages-Erlaubnisscheine zu einem Höchstpreis je Stück von ..... DM

auszugeben.

In den festgesetzten Höchstpreisen sind die Belastungen des Pächters aus der Pachtzahlung, den Hegeverpflichtungen und den Verwaltungsleistungen angemessen berücksichtigt.

Mit Zustimmung des Verpächters können anstelle eines Jahreserlaubnisscheines vier 4-Wochen-Erlaubnisscheine, anstelle eines 4-Wochen-Erlaubnisscheines können zehn Tages-Erlaubnisscheine ausgestellt werden. Die in Satz 1 genannten Höchstpreise dürfen ohne Zustimmung des Verpächters nicht überschritten werden.

(2) Die Erlaubnisscheine sind vom Pächter auf dem durch die Landesfischereierordnung vorgeschriebenen Muster in lesbarer und unverwischbarer Schrift auszufüllen.

(3) Die Erlaubnisscheine dürfen nur für ein Kalenderjahr und nicht über die laufende Pachtperiode hinaus ausgestellt werden.

(4) Über die ausgegebenen Erlaubnisscheine hat der Pächter für jedes Jahr, nach den verschiedenen Erlaubnisscheinen getrennt, eine Liste zu führen, in die die Nummer der Erlaubnisscheine, das Datum der Ausgabe sowie der Name und die Anschrift des Inhabers einzutragen sind. Die Liste der Erlaubnisscheine ist dem Verpächter und der unteren Fischereibehörde auf Verlangen vorzulegen. Zum 31. 12. jeden Jahres hat der Pächter unaufgefordert die vorgenannte - für das abgelaufene Pachtjahr geführte - Liste dem Verpächter vorzulegen.

T.

(5) Die Ausübung der Fischerei im Rahmen der bei Beginn des Pachtverhältnisses noch gültigen Erlaubnisscheine hat der Pächter ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

§ 6

Gewährleistung

Für Größe, Beschaffenheit und Ergiebigkeit des Pachtobjekts leistet der Verpächter keine Gewähr.

§ 7

Besitzstörung

Der Pächter ist verpflichtet, jede ihm bekanntgewordene Besitzstörung bzw. sämtliche Beeinträchtigungen der Fischerei, insbesondere durch Gewässerverunreinigung, Fischsterben, Fischkrankheiten, Fischfrevel usw., unverzüglich dem Verpächter zu melden.

Über Schadensersatzverhandlungen des Pächters und ihr Ergebnis ist der Verpächter unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Fischartnahme

Der Verpächter ist berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Pächters zu wissenschaftlichen Zwecken Fische ohne Entschädigung des Pächters zu entnehmen oder entnehmen zu lassen.

§ 9

Fristlose Kündigung

(1) Bleibt der Pächter mit der Pachtzahlung 4 Wochen im Rückstand oder verstößt er gegen die Bestimmungen der §§ 1, 4, 5 und 7 dieses Vertrages, so kann der Vertrag vom Verpächter fristlos gekündigt werden. Das gleiche gilt, wenn der Pächter, einer seiner Beauftragten oder einer seiner angestellten Fischer gegen Rechtsvorschriften verstößt, die zum Schutze von Wasser, Forst, Jagd und Fischerei erlassen sind.

(2) Der Pächter haftet dem Verpächter für alle aus der fristlosen Kündigung entstehenden Schäden.

§ 10

Vorzeitige Kündigung

(1) Stirbt der Pächter, sind sowohl seine Erben als auch der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Pachtjahres zu kündigen. Gerät der Pächter in Konkurs, so ist der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zum Ende des Pachtjahres zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn ein Erlaubnisscheininhaber Vorschriften des Landesfischereigesetzes und der dazu ergangenen Bestimmungen gröblich verletzt. Im Wiederholungsfall kann der Vertrag fristlos mit den Wirkungen nach § 9 gekündigt werden.

(2) Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 11

Zusätzliche Vereinbarungen

(1) Mündliche Nebenvereinbarungen haben keine Gültigkeit.

(2) Zusätzlich vereinbaren die Parteien folgendes: \*

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 ....., den ....., den .....

(Unterschrift des Pächters)

(Unterschrift des Verpächters)

Der Vertrag wurde durch die untere Fischereibehörde in ..... am ..... genehmigt.

\* Hier sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen, die eine ordnungsgemäße Überwachung und Pflege der Gewässerbiotope und der Ufergrundstücke sicherstellen.

**II.****Innenminister****Zulassung  
der Auslegung von Eintragungslisten  
für ein Volksbegehren**

Bek. d. Innenministers v. 11. 1. 1978 -  
I B 2/20 - 16.14 -

Die Landesregierung hat durch Beschluß vom 10. Januar 1978 die Listenauslegung für ein Volksbegehren der Bürgeraktion Volksbegehren gegen die „Kooperative Schule“ zugelassen. Das Volksbegehren ist auf den Erlaß eines Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1977 (GV. NW. S. 378), - SGV. NW. 1111 - gerichtet. Mit der begehrten Änderung sollen diejenigen Vorschriften des Änderungsgesetzes vom 8. November 1977 wieder aufgehoben werden, die die Orientierungsstufe und die Kooperative Schule betreffen.

Vertrauensmann der Antragstellerin ist

Frau Grete Schneider, Goerdelerstr. 29,  
4400 Münster.

Stellvertreter ist

Herr Dr. Alois Degen, Wirmerstr. 5,  
4000 Düsseldorf 30.

- MBl. NW. 1978 S. 52.

**Landeswahlleiter****Bundestagswahl 1976  
Vernichtung von Wahlunterlagen**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 27. 12. 1977 -  
I B 1/20 - 15. 76. 10

Gemäß § 87 Abs. 2 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bek. vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2384) können folgende Wahlunterlagen der Bundestagswahl am 3. Oktober 1976 im Lande Nordrhein-Westfalen vernichtet werden:

Die Anträge/Erklärungen zum Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 16 BWO),  
die Wahlscheinanträge (§§ 22 ff. BWO),  
die gültigen Stimmzettel und die Wahlscheine (§§ 70, 72 BWO) sowie  
die verspätet eingegangenen Wahlbriefe (§ 71 Abs. 5 BWO).

- MBl. NW. 1978 S. 52.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.